



**LS 2012 Drucksache 3**

**Vorlage de an die Landessynode**

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über Verfahrensvorschriften  
für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums,  
der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse,  
des Kreissynodalvorstandes,  
der Landessynode sowie der Kirchenleitung  
(Verfahrensgesetz - VfG)**

## A

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über Verfahrensvorschriften  
für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums,  
der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse,  
des Kreissynodalvorstandes,  
der Landessynode sowie der Kirchenleitung**  
(Verfahrensgesetz - VfG)

Vom . Januar 2012

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen

### **Artikel 1**

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Ergänzende Vertretungsregelung

(1) Sind sowohl die oder der Abgeordnete einer Kirchengemeinde zur Kreissynode als auch ihre oder seine beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wird ihr oder sein Platz in alphabetischer Reihenfolge von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einer oder eines anderen Abgeordneten der selben Kirchengemeinde eingenommen, soweit sie oder er nicht bereits eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten vertritt.

(2) Sind sowohl die oder der Abgeordnete einer Kreissynode zur Landessynode als auch ihre oder seine beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wird ihr oder sein Platz in alphabetischer Reihenfolge von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einer oder eines anderen Abgeordneten der selben Kreissynode eingenommen, soweit sie oder er nicht bereits eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten vertritt.

(3) Abgeordnete können nur durch Abgeordnete mit derselben Wahlvoraussetzung vertreten werden.“

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

## **Artikel 2** Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## **B** **BEGRÜNDUNG**

Die Landessynode 2011 hat beschlossen, dass der Antrag der Kreissynode Essen auf die Eröffnung einer Überkreuzvertretung umgesetzt werden soll. Sie hat beschlossen, dass die Überkreuzvertretung der Vertretung durch die erste und zweite Stellvertretung nachrangig sein soll.

Um die Kirchenordnung nicht mit Verfahrensfragen zu überfrachten, wird die Regelung im Verfahrensgesetz in einem neuen § 7 geregelt. Da nicht in die Grundsätze der Artikel 99, 99a und 134 der Kirchenordnung eingegriffen wird - es bleibt beim Vorrang der ersten und zweiten Stellvertretung - sondern nur zusätzliche Vertretungsmöglichkeiten innerhalb der von der Kirchenordnung vorgeschriebene Stellvertretung eröffnet werden, ist eine Änderung der Kirchenordnung nicht zwingend.

zu Absatz 1

Die Kirchenordnung sieht in Artikel 99 Absatz 6 Buchstabe b) Satz 1 und Artikel 99a Absatz 4 Buchstabe b) Satz 1 vor, dass jeweils eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter und eine erste und zweite Stellvertretung zu wählen sind. Die vorliegende Änderung der Vorschriften regelt den Fall, dass weder die oder der Abgeordnete noch ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an der Kreissynode teilnehmen können. In diesem Fall nehmen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der anderen Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge, soweit sie ansonsten nicht an der Kreissynode teilnehmen würden, den freigewordenen Platz ein. Hierdurch werden die Chancen der Vertreterinnen und Vertreter an der Kreissynode teilzunehmen erhöht, was das Ehrenamt und die Kompetenz der Abgeordneten stärkt, da

sie als Vertreterinnen oder Vertreter früher und intensiver als bislang an ihre Tätigkeit herangeführt werden. Des Weiteren stellt die Vorschrift sicher, dass eine Körperschaft trotz Ausfalls der ersten und zweiten Stellvertretung alle ihre Mandate in der Kreissynode wahrnehmen kann.

zu Absatz 2

In Absatz 2 wird in gleicher Weise der Ausfall der ersten und zweiten Stellvertretung für Abgeordnete der Kreissynode zur Landessynode (Artikel 134 der Kirchenordnung) geregelt.

zu Absatz 3

Damit die Vorschriften in Artikel 99 Absatz 3 Satz 4, 99a Absatz 6 Satz 4 und 135 Satz 3 eingehalten werden, wonach die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer die der übrigen Mitglieder nicht erreichen darf, dürfen sich nur Pfarrerinnen und Pfarrer untereinander und die Laien untereinander vertreten.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)  
und an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)**